

## REISEZIEL AO

Zwecks Vervollständigung ihres Kompetenzspektrums und zwecks Gewährleistung der Trennung zwischen der Verwaltung und der Geschäftsleitung plant die ARIF den Beizug zusätzlicher Fachkräfte. Derzeit umfasst der Vorstand achtzehn Fachpersonen aus den Gebieten Finanzen, Vermögensverwaltung, Trusts, Rechnungslegungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Compliance Management.

Die ARIF hat sich intensiv an der Vernehmlassung zu den Gesetzesvorlagen FIDLEG/FINIG beteiligt und bereitet sich seit zwei Jahren auf deren Umsetzung vor. Sie hat anderen Branchenvertretern Vorschläge zur Bündelung ihrer Bemühungen unterbreitet, eine Taskforce gebildet und den Kontakt zu den wichtigsten betroffenen Partnern aufrechterhalten.

Sobald der Gesetzestext in seiner endgültigen Fassung vorliegt, wird die ARIF ihre Statuten und ihre Organisation den gesetzlichen Anforderungen anpassen. Die ARIF wird sich nach Kräften an der Ausarbeitung der Vollzugsverordnungen beteiligen und einen Antrag auf Zulassung als Aufsichtsorganisation (AO) stellen, entweder im Alleingang oder zusammen mit einer oder mehreren an einer Zusammenarbeit interessierten Organisationen. Inzwischen haben bereits mehrere Einrichtungen, bei denen es sich nicht nur um SRO handelt, ihr Interesse an einem Zusammengehen mit der ARIF bekundet, um verschiedene Leistungen anbieten zu können, die im Gesetzesentwurf vorgesehen sind.

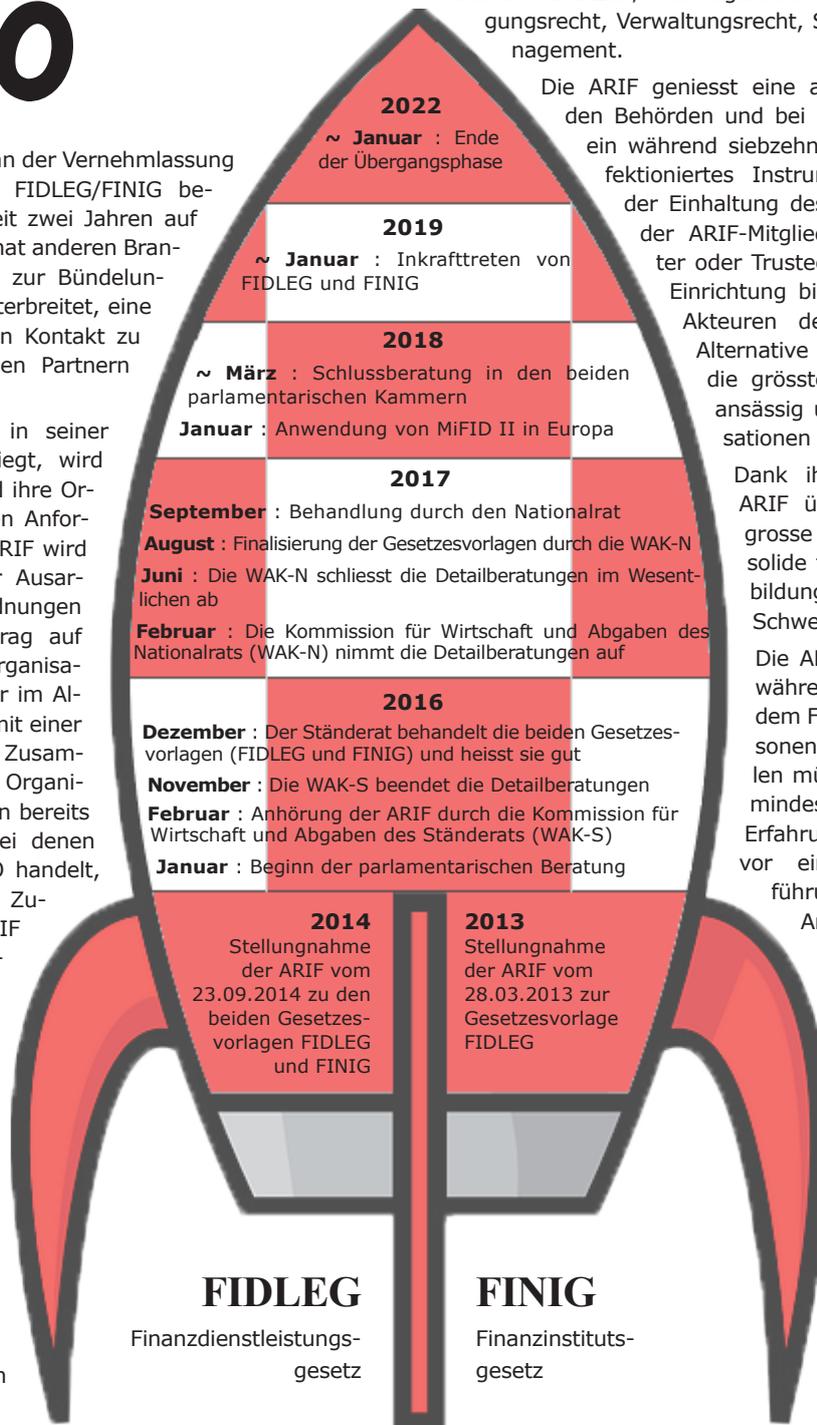
Die ARIF wird ihren Aufsichtsbereich ausdehnen und neue Leistungen anbieten, insbesondere bei der Ausbildung. Sofern es der definitive Gesetzestext zulässt, wird sie ausserdem Leistungen in den Bereichen Registrierung von Kundenberatern und Mediation anbieten.

Die ARIF geniesst eine ausgezeichnete Reputation bei den Behörden und bei ihren Mitgliedern. Sie hat sich ein während siebzehn Jahren entwickeltes und perfektioniertes Instrumentarium zur Überwachung der Einhaltung des GWG gegeben. Die Mehrheit der ARIF-Mitglieder ist als Vermögensverwalter oder Trustee tätig. Als völlig unabhängige Einrichtung bietet die ARIF eine von vielen Akteuren des Finanzplatzes gewünschte Alternative zu anderen Aufsichtsgremien, die grösstenteils in der Deutschschweiz ansässig und stärker an Standesorganisationen gekoppelt sind.

Dank ihrer Milizstruktur verfügt die ARIF über eine hohe Stabilität und grosse Flexibilität. Zudem besitzt sie solide finanzielle Reserven. Ihre Ausbildungsprogramme gelten in der Schweiz als die besten ihrer Art.

Die ARIF hat sich zum Ziel gesetzt, während der Phase, in der sich die dem FIDLEG/FINIG unterstellten Personen auf die neuen Regeln einstellen müssen, die Zahl ihrer Mitglieder mindestens zu verdoppeln. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass es kurz vor einer definitiven Gesetzes Einführung noch zu einem grossen Ansturm kommt.

FIDLEG/FINIG sind für die ARIF eine Chance, ihren Aufsichtsbereich zu erweitern und das Potenzial des von ihr entwickelten administrativen Instrumentariums noch besser zu nutzen. Die ARIF hat diese Entwicklung seit langem vorausgesehen und ihre Statuten im Hinblick auf diese neuen Gesetze grösstenteils entsprechend angepasst. Heute kann sie auf die konkreten Ergebnisse ihrer Bemühungen blicken.



### IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

**Herausgeber:** Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), 8 Rue de Rive, 1204 Genf.

**Chefredaktor:** Norberto BIRCHLER (Direktor)

**Redaktoren:** Mitglieder des ARIF-Vorstands

**Konzept:** Alain SAINT-SULPICE

**Postadresse:** Postfach 3178 - 1211 Genf 3

**Tel.** +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39

# Ausbildungsprogramm 2017-2019

## 2017 - 2018

<b>E</b>	28 September 2017	<b>C</b>	2 pm - 5 pm	Geneva	«Automatic exchange of information and tax compliance»
<b>F</b>	3 octobre 2017	<b>CoD</b>	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
<b>F</b>	30 novembre 2017	<b>C</b>	14h. - 17h.	Genève	«Financement du terrorisme»
<b>F</b>	14 décembre 2017	<b>B</b>	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
<b>F</b>	23 janvier 2018	<b>C</b>	14h. - 17h.	Lausanne	« Marché de l'art »
<b>E</b>	8 February 2018	<b>CoD</b>	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
<b>E</b>	6 March 2018	<b>B</b>	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
<b>I</b>	25 aprile 2018	<b>C</b>	14 alle 17 ore	Lugano	«LSF/LIFIN»
<b>D</b>	26. April 2018	<b>B</b>	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
<b>D</b>	27. April 2018	<b>C</b>	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«FIDLEG/FINIG»
<b>F</b>	8 mai 2018	<b>C</b>	14h. - 17h.	Genève	«LSFin/LEFin»
<b>F</b>	16 mai 2018	<b>B</b>	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
<b>E</b>	31 May 2018	<b>C</b>	2 pm - 5 pm	Geneva	«FinSA/FinIA»
<b>F</b>	21 juin 2018	<b>C</b>	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD»

## 2018 - 2019

<b>E</b>	September 2018	<b>B</b>	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
<b>F</b>	octobre 2018	<b>CoD</b>	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
<b>F</b>	novembre 2018	<b>C</b>	18h. - 21h.	Genève	Formation continue LBA 
<b>F</b>	décembre 2018	<b>B</b>	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
<b>F</b>	février 2019	<b>C</b>	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
<b>E</b>	March 2019	<b>B</b>	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
<b>D</b>	März 2019	<b>B</b>	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
<b>E</b>	April 2019	<b>CoD</b>	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
<b>E</b>	May 2019	<b>C</b>	2 pm - 5 pm	Lausanne	MLA continuous training 
<b>F</b>	mai 2019	<b>B</b>	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
<b>F</b>	juin 2019	<b>C</b>	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA 
<b>F</b>	juin 2019	<b>C</b>	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»

**F** auf französisch  
**D** auf deutsch  
**E** auf englisch  
**I** auf italienisch

**B** GwG-Grundausbildung  
**C** GwG-Weiterausbildung  
**CoD** CoD-Grundausbildung  
 Neues Thema

Die Daten und Themen des Ausbildungsprogramms 2018-2019 werden aus organisatorischen Gründen und Gründen der Aktualität zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

# Rechtliche Entwicklung

**Der Bundesrat legt die Stossrichtung für die Folgearbeiten zum FATF-Länderbericht über die Schweiz fest** (Bundesrat - 28.06.2017)

Die Financial Action Task Force (FATF) hat am 7. Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Sie anerkennt die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig hat die FATF in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben identifiziert und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Aus diesem Grund befindet sich die Schweiz derzeit in einem Follow-up-Prozess und hat der FATF im Februar 2018 ihren ersten Folgebericht vorzulegen. Die im Bereich der Gesetzgebung festgestellten Mängel sind innerhalb von drei Jahren zu beheben. Nach fünf Jahren wird die Schweiz zudem einer Folgeprüfung in Bezug auf die Verbesserung der Wirksamkeit unterzogen.

Im Rahmen der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) hat das EFD die Empfehlungen der FATF analysiert. Darauf basierend hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bis Ende Jahr eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Diese soll dazu dienen, einige der wichtigsten Empfehlungen umzusetzen. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz für spezifische nicht finanzintermediäre Tätigkeiten sowie Massnahmen im Bereich der Vereine zur Erhöhung der Transparenz einzuführen. Zudem sind Anpassungen im Zusammenhang mit Edelmetall- und Edelmetallhändlern, dem Ankauf von Altedelmetallen sowie im Bereich des Meldesystems geplant.

Weitere Massnahmen sollen insbesondere im Rahmen des Gesetzesprojekts des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Bereich der Verhütung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität umgesetzt werden. Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage wurde am 21. Juni 2017 eröffnet. Bestimmte Empfehlungen aus dem FATF-Länderbericht überschneiden sich des Weiteren mit Empfehlungen des Global Forum im Länderbericht der Schweiz zur Phase 2. Mit der Umsetzung dieser Empfehlungen wird sich der Bundesrat nach der Sommerpause im Rahmen einer separaten Vorlage beschäftigen. Um die wesentlichen identifizierten Schwachstellen zu beheben wird es ausserdem notwendig sein, die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA), die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) und die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen anzupassen. Konkret betroffen sind die Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung sowie die regelmässige Aktualisierung der Kundeninformationen.

Des Weiteren hat der Bundesrat Kenntnis genommen vom Bericht der KGGT über die Risiken im Bereich der Non-Profit-Organisationen. Der Bericht schlägt Massnahmen vor, um die Transparenz von Stiftungen und Vereinen mit einem erhöhten Risiko im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

## Rechtsprechung

Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juni 2017 (4A\_508/2016)

Retrozessionen: Herausgabepflicht unterliegt einer zehnjährigen Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Auftraggebers auf Herausgabe von Retrozessionen, die der Beauftragte von Dritten erhielt, unterliegen einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährungsfrist für jede Forderung beginnt an dem Tag, an dem die Retrozession beim Beauftragten eingegangen ist.

**Bundesrat setzt neue Fintech-Regeln in Kraft**  
(Bundesrat - 05.07.2017)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 5. Juli 2017 eine Änderung der Bankenverordnung verabschiedet. Sie ist am 1. August 2017 in Kraft getreten. Mit der Revision sollen Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werden.

Die Änderung der Bankenverordnung (BankV) zielt darauf ab, Fintech-Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, ihrem Risikopotenzial entsprechend zu regulieren. Die Erleichterungen sind:

- Zum einen gilt die in der BankV enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken explizit für eine Abwicklung innert 60 Tagen – gemäss der bisherigen Praxis gilt eine Frist von 7 Tagen.
- Ein Innovationsraum ist geschaffen: Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Betrag von 1 Million Franken gilt inskünftig nicht mehr als gewerbsmässig und ist damit bewilligungsfrei möglich. Diese Anpassung soll es Unternehmen erlauben, ein Geschäftsmodell zu erproben, bevor sie schliesslich bei Publikumseinlagen von über 1 Million Franken eine Bewilligung beantragen müssen. Die Einleger sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ihre Einlagen nicht durch die Einlagensicherung gesichert sind.

Die regulatorischen Erleichterungen gelten nicht nur für Fintech-Unternehmen, sondern auch für etablierte Finanzdienstleister. Auch eine Bank soll den Innovationsraum nutzen können. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wettbewerb unter den Finanzmarktteilnehmern nicht verzerrt wird. Die Anpassungen haben ausserdem keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des Geldwäschereigesetzes.

Eine weitere Änderung, welche das Bankengesetz (BankG) betrifft, wurde vom Parlament im Rahmen der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) bereits aufgegriffen: im Dezember 2016 hat sich der Ständerat dafür ausgesprochen, dass für Unternehmen, die Publikumseinlagen von maximal 100 Millionen Franken entgegennehmen ohne die Gelder anzulegen oder zu verzinsen, im BankG eine neue Bewilligungskategorie geschaffen wird. Für die neue Bewilligungskategorie sollen im Vergleich zur heutigen Bankbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung gelten. Die Debatte im Nationalrat soll noch diesen Herbst stattfinden.

Der Bundesrat wird die weiteren Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und Fintech eng weiterverfolgen und weitere regulatorische Massnahmen prüfen. Die entsprechenden Arbeiten, etwa zur Klärung der rechtlichen Qualifikation von virtuellen Währungen, wurden an Hand genommen und sollen rasch vorangetrieben werden.

